

welche vorgeschlagen hat, den ersten Satz im ersten Abschnitt des §. 2 so anzunehmen:

„Das zu Geldwerth angeschlagene Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers darf nicht unter 150 Thlr. jährlich, in Städten von 5000 bis mit 10,000 Einwohnern nicht unter 180 Thlr., und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern nicht unter 200 Thlr. jährlich betragen.“

Nimmt die Kammer in dieser Weise den ersten Satz des ersten Abschnitts des §. 2 an? — Einstimmig angenommen.

Ferner hat die Deputation angerathen, den folgenden Satz dieses ersten Abschnitts des §. 2 von den Worten an: „die Anzahl der von ihm“ mit den Worten „als es die Summe von 60 Thaler übersteigt“ unverändert anzunehmen. Nimmt die Kammer nach dem Antrage der Deputation diesen Satz an? — Angenommen.

Referent Abg. Dr. Arnest: Den zweiten und dritten Abschnitt des §. 2 gestatte ich mir zusammen vorzutragen, weil beide Abschnitte in einem engen Zusammenhange mit einander stehen. Sie lauten:

Auf dem Lande und wo es sonst ausführbar, ist darauf hinzuwirken, daß für das Schullehn ein, den Hausbedarf des Lehrers und seiner Familie an Felderzeugnissen sicher deckendes Stück Landes eigenthümlich erworben werde. Der sichere jährliche Nettoertrag davon, welcher auf Korn reducirt und nach 3 Thaler für einen Scheffel Korn festgestellt wird, ist in das Einkommen der Stelle mit einzurechnen.

Da, wo die Dotirung des Schullehns mit Feld nicht ausführbar ist, hat die Schulgemeinde dem jedesmaligen Lehrer zu dem Preise von zwölf Scheffeln Korn alljährlich soviel zuzuschießen, als der Preis dieses Getreides den Betrag von 3 Thlr. für einen Scheffel übersteigt. Die Marktpreise, nach welchen diese Zuschüsse zu berechnen sind, sind von den Kreisdirectionen vierteljährig bekannt zu machen und die Zuschüsse ebenfalls vierteljährig über das fixirte Einkommen aus der Schulkasse an die Lehrer auszuzahlen.

Diese beiden Abschnitte hat nun die Deputation in folgender Weise begutachtet:

Den Bestimmungen im 2. und in dem eng mit dem zweiten Absatze zusammenhängenden 3. Absatze des §. 2, konnte ebensowenig wie die erste Kammer, die Deputation ihre Zustimmung schenken; denn wenn auch von den Herren königlichen Commissaren bei dem Entwurfe in dieser Beziehung stehen geblieben und bemerkt wurde,

daß nach ihrer Ueberzeugung die Erwerbung eines Stück Landes für das Schullehn gerade der Weg sei, auf welchem für den Lehrerstand und mittelbar auch für die Gemeinden am besten gesorgt werden könne, und diese Ansicht unter Bezugnahme auf die Motiven zum Gesetzentwurfe, sowie unter Hinweis auf ähnliche Einrichtungen in andern Ländern, insbesondere in Baden begründeten, wo erst vor kurzem von der Ständeversammlung selbst ein dicsfalliger Antrag gestellt worden sei, und zu Begegnung der erhobenen Bedenken geltend machten,

II. R. (4. Abonnement.)

daß das Ministerium keineswegs ein großes Areal im Auge habe, welches für die Schulstellen erworben werden solle, daß es im Gegentheile selbst 1 Acker Land ebenfalls schon für genügend erachte und nur darauf das hauptsächlich Gewicht lege, daß die Lehrer auf dem Lande eine kleine Quantität, sei es Getreide, sei es Kartoffeln oder dergleichen durch eigene Thätigkeit bei der Feldbebauung, zu ernten in die Lage gesetzt werden möchten, und daß dadurch ihr Interesse an der Gemeinde und mittelbar ihre Liebe zum Amte in derselben gehoben werde, es auch insbesondere in der Absicht des Ministeriums liege, für Nothjahre den Lehrern die Möglichkeit zu verschaffen, selbst einen Theil der zum äußersten Bedarfe nothwendigen Feldfrüchte zu erbauen;

so vermochte doch die Deputation nicht, ihre gefaßte Ansicht zu ändern. Die Deputation mußte erkennen, daß für die meisten ländlichen Gemeinden die Gewährung eines bebauungsfähigen Stück Landes an den Lehrer höchst schwierig und oft mit großen Opfern für die Gemeinde verbunden sein, auch nach dessen Gewährung die Benutzung dieses Landes dem Lehrer keineswegs die beabsichtigten Vortheile bieten, er vielmehr aus Mangel an den zu einer nutzbringenden Bebauung erforderlichen Räumen und Geräthen häufig in die Lage kommen werde, zur Verpachtung des ihm überlassenen Areals verschreiten zu müssen, wodurch der ursprüngliche Zweck verfehlt werden würde.

Es konnte die Deputation sich ferner nicht verhehlen, daß bei Gewährung eines Stück Landes die Lage und Bodenbeschaffenheit, nicht minder nach dessen Gewährung die Berechnung des sichern jährlichen Nettoertrages und Reduction auf Korn, wie im Absatz 2 vorgeschrieben ist, zu fortwährenden Zerwürfnissen zwischen Lehrer und Gemeinde Veranlassung geben, dadurch aber das Vertrauen und die Anhänglichkeit der Gemeinde zu dem Lehrer und des Lehrers Liebe zu seinem Berufe statt befördert, werde beeinträchtigt werden.

Zu ebenso erheblichen Bedenken gab Absatz 3 Veranlassung, weil in demselben bestimmt wird, daß da, wo die Dotirung mit Feld unausführbar ist, dem Lehrer zu dem Preise von zwölf Scheffeln Korn soviel zugeschossen werden soll, als der Preis des Getreides den Betrag von 3 Thlr. für einen Scheffel übersteigt, denn es folgt hieraus, daß jederzeit, wenn der Scheffel Korn höher, — über 3 Thlr. — steht, und namentlich, wenn in Zeiten der Theuerung der Preis des Scheffels Korn z. B. auf 8 Thlr. ansteigen würde, die Mitglieder einer Gemeinde, die selbst schon durch die Theuerung betroffen werden, auch noch den Zuschuß für den Lehrer für 12 Scheffel Korn aufzubringen genöthigt, mithin aber doppelt hart betroffen sein würden, wozu die Deputation ihre Zustimmung zu geben sich nicht zu entschließen vermochte.

Die Deputation rath daher an:

den 2. und 3. Absatz in §. 2, in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer, abzulehnen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den zweiten Abschnitt des §. 2 zu sprechen?

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Ich bin weit entfernt davon, nachdem die Deputation dieser und auch jener Kammer ihre Ansicht abgegeben haben, mich der Illusion hinzugeben, als könnte ich durch Das, was ich hier